

Satzung über die Benutzung der schulischen Mittagsbetreuung des Marktes Regenstauf

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Regenstauf folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Markt Regenstauf betreibt an den Grundschulen Diesenbach, Ramspau und Steinsberg jeweils eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulpflicht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr in der Regel am Tag der Schuleinschreibung durch die Personensorgeberechtigten. Eine spätere Anmeldung ist möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den(m) Personensorgeberechtigten und dem Markt Regenstauf.
- (4) Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme für die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die zusammen mit ihren(m) Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Regenstauf haben,
- b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater allein erziehend ist,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen sozialen Notlage befindet,
- d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

(2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

(3) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung hat während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag (Freitag?) zu folgenden Zeiten geöffnet:

kurze Mittagsbetreuung von 11.30 Uhr – 14.00 Uhr,

(2) Die Mittagsbetreuung ist für ein komplettes Monat zu buchen. Änderungen können nur ab dem darauffolgenden Monat berücksichtigt werden. Buchungen für einzelne Tage sind nicht zulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann das Mittagessen täglich gebucht werden.

§ 5 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist.

(2) Bei einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Wiederherstellung der Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Mittagsbetreuung unter Angabe der Krankheit mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.

(5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 6 Aufsicht

Die Beaufsichtigung der Kinder erstreckt sich nur auf die Öffnungszeiten und den Bereich der Mittagsbetreuung.

§ 7 Ausschluss vom Besuch Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
- b) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen von mehr als zwei Monaten nicht nachgekommen sind,
- e) vom Personal der Mittagsbetreuung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Mittagsbetreuung nicht geeignet ist.

(2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden.

(3) Ein Kind kann mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn es sich oder andere gefährdet oder sonstige gravierende Gründe vorliegen.

§ 8 Beendigung des Besuchs

(1) Die/der Personensorgeberechtigte/n können den Besuch mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.

(2) Das Vertragsverhältnis endet ohne Kündigung am 31. August des laufenden Schuljahres, in dem das Kind die vierte Grundschulklasse erfolgreich abschließt.

(3) Eine einvernehmliche Regelung zur vorzeitigen Beendigung des Besuchs ist jederzeit möglich.

§ 9 Besuchsjahr

(1) Das Besuchsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) Eine Neuanmeldung ist nicht notwendig, wenn das Kind bereits im Vorjahr (bis zum 31. Juli) die Mittagsbetreuung besucht hat.

§ 10 Haftung

(1) Der Markt Regenstauf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt Regenstauf nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Regenstauf, den 1.08.2015
Markt Regenstauf

Böhringer
1. Bürgermeister